

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	72 (1988)
Artikel:	Die Rechnungsbücher des Wirtes Hans von Herblingen : als Quelle zur Wirtschaftsgeschichte Thuns um 1400
Autor:	Bartlome, Vinzenz
Kapitel:	4: Hans von Herblingens Gasthaus
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070932

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV

HANS VON HERBLINGENS
GASTHAUS

Über den Betrieb des Gasthauses erfahren wir in den beiden Rechnungsbüchern zwar viel, aber nur sehr wenig Konkretes. Gerade diese Dinge, die mit den Arbeiten und Gewohnheiten eines Wirtshauses zusammenhingen, waren für die Menschen in Herblingens Haushalt sehr alltäglich und besaßen für sie in der Regel kaum einen Überlieferungswert, so dass vieles in den Rechnungsbüchern nur ganz knapp – für uns oft zu knapp – notiert wurde. So besitzen wir eine schier endlose Reihe von Einträgen, dass dieser oder jener Gast für eine bestimmte Summe etwas verzehrt habe, aber nur ein einziges Mal erhalten wir etwas detaillierter Aufschluss darüber, was in einem solchen Betrag eingeschlossen ist. Für genauere Einzelheiten müssen wir uns meist mit ganz wenigen, isolierten Aussagen begnügen.

Thuner Gasthöfe

Obwohl der überregionale Durchgangsverkehr über die Alpenpässe in Thun vermutlich recht gering war, besaß Thun dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung als Marktplatz. Voraussetzungen dazu waren sein grosses Einzugsgebiet und seine günstige Verkehrslage³³². Seiner Bedeutung als Markttort entsprechend, hatte Thun sicherlich schon bald einige Wirtshäuser, ohne dass wir aber über sie sehr viel wissen.

Schon die Thuner Handfeste von 1264 enthält Bestimmungen über die Wirte: Ein «tabernarius», der den Wein fälscht, soll wie ein Dieb behandelt werden. Ausführlich wird die Bezahlung von Zechschulden geregelt. Wir finden die Bestimmung, kein Wirt dürfe Fische kaufen, wenn sie ein Burger zum Eigenverbrauch kaufen wolle. Die Öffentlichkeit der Gasthäuser wird festgeschrieben: Kein Wirt darf jemandem seine «taberna» verbieten. Die Bedeutung des Gastgewerbes lässt sich auch etwa an der Formulierung «ein Metzger, Bäcker, Wirt, Schuster oder ein anderer, der Waren feilhält» ablesen. Die Wirte werden in der Thuner Handfeste offensichtlich unter die vier häufigsten Gruppen von Gewerbetreibenden gerechnet, die ihre Produkte öffentlich verkaufen. Leider besitzen die Bestimmungen der Thuner Handfeste für die Verhältnisse in

Thun nur beschränkte Aussagekraft, da die Thuner Handfeste zu der über Freiburg i. Üe. im bernisch-freiburgischen Mittelland verbreiteten Familie von Tochterrechten der Stadt Freiburg i. Br. gehört³³³.

Das älteste Thuner Gasthaus war wohl der Freienhof, zu dem ebenfalls eine Sust gehörte. Er stand am zentralen Verkehrsknotenpunkt der Stadt, wo die älteste Brücke die Aare überquerte und sowohl die Aareschiffer wie auch die Boote des Thunersees anlegten. Hier, vor dem Freienhof lag Thuns ältester Marktplatz, und in einer Laube vor der Freienhof-Fassade tagte das Thuner Gericht. Ebenso befand sich hier die Sinne, wo der Wein verkauft und das Ungeld bezahlt werden musste³³⁴. Als erster Besitzer des Freienhofes und Einnehmer des Sustgeldes erscheint in einer Urkunde vom 29. März 1308 der Thuner Burger Peter von Wichtrach³³⁵. 1428 kaufte der Wirt Hans Balmer den Freienhof, doch glauben wir nicht, dass erst mit diesem Besitzerwechsel aus dem Freienhof ein Gasthaus wurde³³⁶. Als Hans von Waltheym 1474 den Wallfahrtsort des Beatus am Thunersee besucht, steigt er im Freienhof ab, wo er die in Bern gemieteten Pferde einstellt, da er seine Reise zum Wallfahrtsort auf einem Schiff fortsetzt³³⁷. Der Freienhof dürfte schon damals das erste Gasthaus der Stadt gewesen sein, da dieser reiche Patrizier aus Halle an der Saale in der Regel im besten Haus am Platz einkehrt. Einen Wirt von Thun nennt ferner die Berner Stadtrechnung von 1375³³⁸.

In einem Prozess von 1460 zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Thun hören wir, dass auch der Thuner Ammann des Klosters Wein ausschenkt, «als er auch ietzmäln tätte vnd lange zit darhar getan hette». Die Thuner verlangen, dass er von dem Wein, der über den Eigenkonsum des Klosters hinausgeht, das Ungeld bezahle³³⁹. Es handelt sich also hier eindeutig um kommerziellen Weinausschank.

Trotz dieser spärlichen Nachrichten über die Thuner Gasthäuser des Spätmittelalters dürfte Hans von Herblingen in Thun wohl eine grössere Zahl von Konkurrenten besessen haben. In den beiden Rechnungsbüchern tauchen vier Wirte als Geschäftspartner auf: Der «wirt zem closter» aus Interlaken kehrt bei seinem Kollegen ein, als er wegen eines Streits um den Thuner Zoll auf Wein und Salz mit

einer Delegation aus dem Oberland – wahrscheinlich am 13. Januar 1398 – nach Bern reiste und Hans von Herblingen 33 Schilling schuldig bleibt³⁴⁰. Häufiger hören wir von einem anderen Berufskollegen, dem Wirt Moser von Reichenbach, der sich öfter auf der Durchreise die Zehrschuld aufschreiben lässt³⁴¹. Als dritter wird der «wirt von öyen» erwähnt, der bei Herblingen zusammen mit dem Kastlan von Frutigen und Hans zem Kehr isst – «von Peters Schertz wegen» erläutert die Eintragung³⁴². Am 11. September 1399 bestätigt «Johans Bücher, der wirt, burger ze Vndersewen» Hans von Herblingen eine Schuld von 40 lb.³⁴³. Auch diesen Wirt aus Unterseen kennen wir aus den Rechnungsbüchern als fleissigen Kunden³⁴⁴. Ein anderer Wirt aus Unterseen, Wernli Steli, wirkt bei der Ausstellung des Schuldscheins vom 11. September 1399 als Zeuge.

Das Gasthaus beim Rathausplatz

Spätestens 1394, als er von Anton Lampart das Nachbarhaus kaufte, begann Hans von Herblingen zu wirten. 1408 trat er dann das Gasthaus seinem Sohn Cristan ab, wahrscheinlich hat er es später aber wieder selbst übernommen³⁴⁵. Dieses Gasthaus war für Hans von Herblingens Geschäfte von ausserordentlicher Bedeutung: Hier war die Drehscheibe für alle anderen Bereiche, hier fand er Kontakt zu Käufern und Verkäufern, aber auch zu wichtigen Persönlichkeiten aus Bern und dem Oberland, deren Namen wir in den Schuldenkonten der Rechnungsbücher finden.

Das Gasthaus lag am Rathausplatz oder in dessen Nähe an der Unteren Hauptgasse. Dazu gehörte ein Speicher sowie an der Gerberngasse eine Hofstatt mit einer Scheune³⁴⁶. Über die Ausstattung des Gastes hauses erfahren wir nichts, aber den persönlichen Haustrat erwähnt Hans von Herblingen in der Erbregelung von 1426: «allen sinen husrat, silber geschirr,bett, bettgewät» vermacht er – zusammen mit seinem Wohnhaus und dessen Nebengebäuden – seiner Ehefrau Loysa³⁴⁷. Sogar diese äusserst knappe Beschreibung lässt erkennen, dass Hans von Herblingen auch nach der grossen wirtschaftlichen Krise keineswegs einen ärmlichen Haushalt führte. Das erwähnte Silbergeschirr, das wohl kaum zum Alltagsgebrauch be-

stimmt war, sondern wohl eher bei besonders hochgestellten Gästen verwendet wurde, lässt darauf schliessen, dass Herblingens Gasthaus wohl zu jenen erstklassigen Unterkünften Deutschlands gehörte, an die Aeneas Silvius denkt, wenn er – freilich in dramatischer Überspitzung – ausruft: «Nam quod divisorium apud vos est, in quo non ex argento bibitur?»³⁴⁸

Auch aus den beiden Rechnungsbüchern erfahren wir gelegentlich von einzelnen Gegenständen, die im Haushalt des Hans von Herblingen gebraucht wurden: Für einen Wetzstein bezahlte Herblingen zwei Plappart³⁴⁹, ein Sattel kostete ihn 1 lb.³⁵⁰, für «loeschwel», eine Art kostbares Leder, das vor allem zum Einbinden von Büchern verwendet wurde, bezahlte Herblingen ebenfalls 1 lb.³⁵¹. Ob er dieses Leder aber selber brauchte, bleibt leider unbekannt. Wir finden auch mehrere Belege, dass Herblingen Tuche kaufte, doch hat er mit Textilien auch Handel betrieben, so dass wir nicht wissen, was er davon im eigenen Haushalt verwendete³⁵².

Knechte und Mägde

Ohne Zweifel hat Hans von Herblingen in seinem Hause mehrere Hilfskräfte beschäftigt. Bei seinen vielfältigen Geschäften genügte wohl die Arbeit seiner Familienmitglieder nicht. Auch die zahlreichen Hände, die in den beiden Rechnungsbüchern auftauchen und doch zum Haus des Hans von Herblingen gehören, legen diese Vermutung nahe³⁵³. Und wirklich begegnen wir einigen in den beiden Rechnungsbüchern. In zwei wohl gleichzeitigen Einträgen werden die Knechte Hug und Ueli genannt. Hans von Herblingen notiert dort: «Item ich sol Hug, min knecht, an v s. x lb. ze lon vf disen nechsten sant Walpertag, daran het er iij lb.»³⁵⁴ und über den andern Knecht: «aber sol ich Vllin, minem knecht, xi lb. vff disen nechsten sant Walpertag, daran het er ein lb.»³⁵⁵. Herblingen hatte also mindestens zwei Knechte gleichzeitig in seinen Diensten. Bei den angegebenen Summen von 9 Pfund und 15 Schilling bzw. 11 Pfund handelt es sich ganz offensichtlich um Jahreslöhne, die Herblingen am 1. Mai, einem der drei Thuner Jahrmärkte, auszuzahlen hatte. Beide Knechte haben schon einen Teil des Jahresloh-

nes vorbezogen, was wohl auch der Grund war, warum im Rechnungsbuch ein Konto eröffnet wurde. Später lassen sich beide nochmals einen Vorschuss auszahlen³⁵⁶. Ebenfalls zu Herblingens Hausknechten gehörte wohl jener Welti, der am Gallustage, ebenfalls einem Thuner Jahrmarkt, bezahlt werden soll: «Welti gen wie[r] von nv sant Gallentag vber ein iar ii par hosen, iiiii eln tvch, vi lb.»³⁵⁷. Dieser aus Naturalien und einem Geldbetrag zusammengesetzte Jahreslohn ist – wenn wir ihn mit den Tuchpreisen der Rechnungsbücher vergleichen – höchstwahrscheinlich kleiner als die beiden erstgenannten Löhne³⁵⁸. Allerdings stammt der Eintrag über die Bezahlung von Welti vermutlich noch aus der Zeit, bevor das ältere Rechnungsbuch begonnen wurde (also vor 1398), so dass die Veränderung – höhere Lohnsumme, reiner Geldbetrag, zwei Knechte gleichzeitig – vielleicht auch mit Herblingens wirtschaftlichem und sozialem Aufstieg zusammenhängt³⁵⁹. Einmal hören wir von einer Magd, die bei unserem Wirt in Dienst war; als er dem Weinführer Blüemli 5 s. aufs Konto setzt, wird präzisiert: «...gab im dye jungfrōw vs, dar ers hies»³⁶⁰. Auf Drängen von Herblingens Geschäftspartner hatte die Magd wohl – in Abwesenheit des Chefs – ihre Kompetenzen leicht überschritten ... In Herblingens Gasthaus war wohl auch jener Peter Cerjat beschäftigt, den der Brief des Kastlans von Murten erwähnt³⁶¹.

An eine Magd, die bei Hans von Herblingen ihren Dienst antritt, lassen auch die folgenden, in ungelener Schrift geschriebenen Einträge denken: «Item ist ze wissen, das Otte von Sallexet het zin douter het brecht ghen Tun drie wuchen ver sant Jacobs dach in Herblingher hus», und auf der gleichen Seite notiert dieser Schreiber später: «Item ist ze wissen, dan die docter sin comen in Crissen hus vf sant Laurencien dach»³⁶². Der als Vater genannte «Otte von Sallexet» lässt allerdings an dieser Deutung zweifeln. Hinter diesem Namen verbirgt sich wohl der reiche Freiburger Lombarde Ottolinus de Saliceto. Obwohl wir dafür in Herblingens Rechnungsbüchern sonst kaum Hinweise finden, könnte es sich bei dem Aufenthalt dieser Tochter um eine Form der Giselhaft handeln³⁶³.

Das Gasthaus als Herberge

Hans von Herblingens Gasthaus war nicht bloss eine Taverne, die Wein ausschenkte und vielleicht auch einmal etwas Essbares verkaufte; aus den Rechnungsbüchern erfahren wir im Gegenteil, dass man bei Herblingen auch übernachten konnte. Ein Schuldbetrag des Dekans von Spiez wird mit der Bemerkung «als er über nacht beleib» zeitlich eingeordnet³⁶⁴. Neben diesem doch sehr knappen Hinweis finden wir glücklicherweise noch eine zweite Stelle, die uns eine Übernachtung bei Hans von Herblingen in einer in unseren Rechnungsbüchern seltenen Ausführlichkeit schildert: «Item der von Griges het verzert zü dem abenbrot iii s. Item zü dem nachtmal xii s. ire(?) vi, do si gengen slaffen i s., vmb fütter ix s., ze dem morgenbrot ii s., dz beschach an sant Jordans abent.»³⁶⁵ Peter von Greyerz, ein häufiger Kunde und Geschäftspartner des Hans von Herblingen, ist offensichtlich unterwegs im Auftrag des Landes Saanen (die Rechnung steht jedenfalls in dessen Konto) und übernachtet bei Hans von Herblingen. Zuerst isst er bei Herblingen ein «Abenbrot» für drei Schilling. In einem zweiten Eintrag wurde am nächsten Morgen festgehalten, was man da alles zu später Stunde konsumiert hatte: Zu einem «Nachtmahl» lädt Peter von Greyerz fünf andere Gäste ein – pro Person kostet dieses Abendessen 2 Schilling. Bevor man zu Bett geht, lässt er sich noch einen Schlaftrunk (oder etwas ähnliches) reichen – macht 1 Schilling. Das «Morgenbrot» dagegen kostet wie das «Nachtmahl» 2 Schilling. Die Beträge fürs Essen deuten an, dass Peter von Greyerz nur für eine Person bezahlte. Dagegen scheinen die Kosten für das Nachtfutter der Pferde mit 9 Schilling vergleichsweise recht hoch. Ob er wohl neben seinem Reitpferd noch ein oder gar mehrere Packpferde mit sich führte?³⁶⁶

Dass man bei Hans von Herblingen übernachten konnte, belegen auch die zahlreichen Einträge über das Nachtfutter für die Pferde, wie zum Beispiel der folgende Vermerk über einen Aufenthalt des Kastlans von Obersimmental mit drei Begleitern in Thun: «Item der schachlan beleib schuldig selbfierde iiiii mal vnd iiiii nachtfütter, do er gan Solotern für.»³⁶⁷ Die vier Reisenden nach So-

lothurn, die da bei Hans von Herblingen übernachteten, waren also alle zu Pferd. Es fällt auf, dass wir immer nur indirekt von Übernachtungen bei Hans von Herblingen hören und dass nirgends irgendwelche Kosten für das Nachtlager berechnet werden. Wir müssen daher annehmen, dass die Übernachtung im Preis eingeschlossen war.

Essen und Trinken

Als Essen gab es bei Herblingen eine Art «Einheitsmenü» zu einem festen Preis. So verstehen wir die zahlreichen Einträge, wo dem Gast neben Nachtfutter für die Pferde, Wein und vielleicht noch weitere Konsumationen, die in Geldbeträgen notiert werden, ein «Mahl» auf die Rechnung gesetzt wird, ohne dass dafür ein Geldbetrag genannt würde. Überschritt das Essen jenen festen Geldbetrag, so wurde die Zehrschuld mit der Formel «verzehrt» und der entsprechenden Summe festgehalten: «Item der Ziegleren knecht verzart ix s., do er den schriber fürt.»³⁶⁸ Über den Preis des «Einheitsmenüs» erfahren wir leider kaum etwas. Aus dem oben zitierten Eintrag der Übernachtung von Peter von Greyerz lässt sich vermuten, dieser Preis habe 2 Schilling betragen.³⁶⁹ Der Hinweis im Konto von Gruber, einem Zimmermann aus Bern, «aber den sol er vmb iii mal v s.»³⁷⁰, nennt dagegen den Geldwert der Schuld wohl gerade darum, weil er gegenüber dem normalen Preis um einen Schilling ermässigt wurde.

Eine gewisse Bestätigung für unsere Annahme, dass es für das Essen und – darin eingeschlossen – für die Unterkunft bei Hans von Herblingen einen festen Preissatz gab, erhalten wir aus einer allerdings sehr viel späteren Quelle. Wegen übersetzter Preise greift 1575 die Berner Obrigkeit in den freien Markt ein und legt folgende Höchstpreise fest: Es bezahlen

- Reisende zu Fuss:
 - für ein Morgenbrot 2½ Batzen
 - für ein Nachtmahl, Herberg und Schlafplatz 3 Batzen

- Reisende zu Pferd:		
- für ein Morgenbrot, Futter und Mahl für Pferd und Mann	4 Batzen	
- über Nacht, darin eingeschlossen sind Morgensuppe, Abendbrot und Schlaftrunk	5 Batzen	

Ferner wird festgelegt, ein Tagfutter betrage ein viertel Mäs, ein Nachtfutter ein halbes Mäs. Interessant für die auch von der Obrigkeit zugebilligte Gewinnspanne ist weiter die Bestimmung, dass für Pferdefutter, das über die in den Übernachtungspreis eingeschlossene Ration hinaus bezogen werde, nicht mehr als das Doppelte des Marktpreises gefordert werden dürfe³⁷¹. Diese ausführliche Regelung für das ganze Herrschaftsgebiet der Stadt Bern hatte allerdings Präzedenzfälle. Um die Wirte von Oberbüren zu hindern, den grossen Zulauf zum Wallfahrtsort auszunützen, hatte der Rat diesen schon 1484 Höchstpreise vorgeschrieben:

- 1 Mahl: 2 Schilling
- 1 Mass Wein: 5 Pfennig
- 1 Stück Fleisch: 3 Pfennig
- 1 Tagfutter: 1 Schilling
- 1 Nachtfutter: «um 1 gross
und kein stalmiet rechnid»³⁷²

Einen ähnlichen Versuch unternahmen Schultheiss und Räte 1521 und legten für die fünf Wirtes in Bern Höchstpreise für ein Mahl und ein Nachtfutter fest³⁷³. Die Berner Regierung konnte offensichtlich von einem für das jeweilige Gasthaus feststehenden Preis für ein einfaches Essen mit Übernachtung ausgehen. Über dieses Grundangebot hinausgehende Leistungen des Wirtes, wie wir es bei Hans von Herblingen häufig finden, mussten selbstverständlich gesondert bezahlt werden. So fragwürdig es ist, diese fast zweihundert Jahre jüngere Quelle mit den Rechnungsbüchern des Hans von Herblingen zu vergleichen, so erstaunlich ist es, dass sie doch weitgehend mit den Angaben der Rechnungsbücher übereinstimmt³⁷⁴.

Was bei Hans von Herblingen von einer reichen Reisegesellschaft über das genannte Grundangebot hinaus konsumiert werden

konnte, erfahren wir aus dem Eintrag über eine Reise der Witwe des Berner Seckelmeisters Peter Buwli: «Item do sy gan Inderlappen vor [= für], da hat sy iii blappart vmb fleysch, ein s. vmb brot, ein mass win vnd iii mall vnd ze morgen; do sy hein reit, beleib sy schuldig für fuoder [?] vnd necht vier mal vnd viii d.»³⁷⁵ Dieser Aufenthalt in Herblingens Gasthaus gehört noch zu den recht bescheidenen, doch kennen wir von opulenteren Gastmählern leider nur die nackte Schuldsumme.

Einen etwas differenzierteren Blick auf den Speisezettel gestattet uns ein loses Blatt aus den Thuner Missiven, das möglicherweise sogar aus dem älteren Rechnungsbuch des Hans von Herblingen stammt, mit Sicherheit aber in die gleiche Zeit gehört wie die beiden Rechnungsbücher. Es handelt sich um die Abrechnung der Verpflegungskosten für eine Gruppe, die während dreier Tage für die Stadt Thun arbeitete, «als man die almen[d-?]stein sast». Genaueres über die Umstände oder die Grösse dieser Gruppe erfahren wir leider nicht, und auch die verzehrten Speisen sind nur in ganz allgemeine Gruppen eingeteilt: Wein, Brot, Fleisch, Fisch und «ander ding». Die Liste stellt die Kosten zusammen für zwei Mittagessen, zwei Abendessen und ein Frühstück, von Mittwoch bis Freitag; es fehlen das Mittagessen von Donnerstag und das Frühstück von Freitag. Der Weinkonsum ist ziemlich konstant, so dass wir annehmen dürfen, dass auch die Zahl der Gäste kaum schwankte. Auffallend sind daher die beträchtlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Essen: das Frühstück ist deutlich bescheidener als die Hauptmahlzeiten, die beiden Schlussessen gegen Ende der Woche einiges teurer als die Hauptmahlzeiten des Mittwochs. Besonders teuer fällt das Schlussessen am Freitag mittag aus, das – obwohl Fastentag (Fisch!) – fast doppelt so teuer ist wie die Hauptmahlzeiten am Mittwoch. Recht klar lassen sich auch die Kostenanteile der einzelnen Nahrungsmittel erkennen. Der Wein – er liegt deutlich an der Spitze – macht etwa ein Drittel bis zur Hälfte des Gesamtpreises aus, der Anteil des Brotes dagegen schwankt zwischen 15 und 20 Prozent³⁷⁶.

Neben dem Essen machte der Ausschank von Wein einen nicht unerheblichen Teil des Geschäftes aus. Auch hier begegnen wir in

den Rechnungsbüchern sehr oft einfach der Bezeichnung «mas vins» oder gar nur «mas», ohne dass der Preis aufgeschrieben würde. Die wenigen Fälle, in denen wir eine genaue Preisangabe für den *ausgeschenkten* Wein erhalten, zeichnen jedoch ein recht unterschiedliches Bild: zweimal kostet eine Mass 1 Schilling³⁷⁷, drei Einträge – zwei aufeinander folgende und ein dritter – geben 1 Plapart an³⁷⁸, ein anderer berechnet «xxx mas, i mas vmb viii»³⁷⁹, wohl 8 Pfennig, der letzte Eintrag, der uns etwas über den Verkaufspreis des Weines aussagt, nennt sogar nebeneinander zwei Weinpreise: «x mas vins vmb vii vnd ii mas x d.»³⁸⁰

Ob wir dennoch von einem einheitlichen Weinpriis – etwa einer Mass zu einem Schilling – ausgehen können und die aufgeführten Weinpriise nur die Abweichungen von der Norm bedeuten, oder ob der Preis pro Mass wirklich in diesem breiten Rahmen schwankte, lässt sich nicht entscheiden. Für einen einheitlichen Verkaufspreis spricht aber die grosse Zahl von Einträgen, die nichts als die Anzahl der konsumierten Mass Wein angeben.

Eine Berner Stadtsatzung von 1367 legt fest, die Wirté dürften von einer Weinsorte jeweils nur ein einziges Fass anstecken, doch dürfe jeder so vielerlei Weinsorten ausschenken, wie er hat³⁸¹. Wir können daraus schliessen, dass damals zumindest in einem anspruchsvollerem Gasthaus dem Kenner schon mehrere Weinsorten zur Verfügung standen. In der Regel ist zwar in den Rechnungsbüchern des Hans von Herblingen nur von «win» die Rede, doch finden wir auch bei ihm unterschiedliche Weine: Wir hören von Elsässer Wein³⁸², von «lantwin»³⁸³ – wohl von den Thunerseehängen stammend – oder einfach von «altem win»³⁸⁴. Dem Berner Schultheissen wird sogar «Riffwin», Wein aus der Lavaux, ausgeschenkt³⁸⁵.

Vor allem in den einfacheren Gasthäusern und Tavernen wird der Wirt die Zechschulden seiner Gäste in der Regel nicht wie Hans von Herblingen in ein Buch eingetragen haben, sondern wohl eher mit Kreide auf einer Tafel notiert oder ganz einfach an die Wand geschrieben haben³⁸⁶. Dieser Brauch erklärt uns vielleicht einen merkwürdigen Eintrag im Konto eines gewissen «Rist»: «aber den sol er vns xxxvi s., do er selber an die want sreib»³⁸⁷. Hatte der

Verköstigung einer Delegation beim Setzen neuer Allmendsteine

Item verzart alz man die almen stein [?]	<i>Mittwoch</i>	
sast am mitwochen v mäs wins ze imbis,	Imbiss:	194 d.
kostet i mäs xiiii d.	Wein:	70 d.
Item iii s. iiij d. vmb brot	Brot:	40 d.
Item v s. vmb fleisch vnd vmb kes etc.	Fleisch/Käse:	60 d.
Item ii s. vmb fisch	Fisch:	24 d.
Item an mitwochen ze nacht vii mäs, i mäs xiiii d.	Nachtessen:	188 d.
Item iiij s. vmb brot	Wein:	98 d.
Item v s. vmb fleisch vnd ander ding	Brot:	30 d.
	Fleisch u. a.	60 d.
	<i>Donnerstag</i>	
	Morgenessen:	86 d.
Item am donstag ze morgen iiij mäs, ii blapfart vmb ...	Wein:	56 d.
	30 d.
	Nachtessen:	274 d. 1 q.
Item ze nacht am donstag [ze] vii mäs,	Wein:	98 d.
Brot iii s. i q. ii d., ander ding vi s.	Brot:	38 d. 1 q.
	«ander ding»	72 d.
Item fleisch vj s.	Fleisch	66 d.
	<i>Freitag</i>	
	Imbiss:	376 d.
Item am fritag ze imbis viii mäs, vmb brot vi s.,	Wein:	112 d.
vmb fisch vi s.	Brot:	72 d.
	Fisch:	72 d.
Item vmb ander ding v s.	«ander ding»	60 d.
Item v s. vmb i hewen	«hewen» [?]	60 d.
Sum þ lb. iii s. i q. ii d.	=	1118 d. 1 q.

(Aus: Thuner Missiven *IV* [BAT 666], Nr. 496)

Gast, dem allgemeinen Brauch folgend, die Zeche an die Wand geschrieben, die Hans von Herblingen dann nachträglich in das Rechnungsbuch eintrug?

So ganz nebenbei erfahren wir, dass in Herblingens Gasthaus nicht nur gegessen und getrunken wurde: der Karrer Zeiss schuldet Hans von Herblingen 2 Plappart «fan Bvcher vengen, di er fer[s]piell»³⁸⁸.

Weinspenden

Zu den häufigsten Formen der Ehrbezeugung und offiziellen Gastfreundschaft gehörte in schweizerischen Städten die sogenannte «Weinschenki». Die Behörden einer Stadt laden die Gäste zu einem offiziellen, von der Stadt geschenkten Weintrunk ein – nach Möglichkeit in der Ratsstube, um den offiziellen Charakter zu unterstreichen. Schon in den ältesten Berner Stadtrechnungen ist den Weinspenden ein eigenes Konto gewidmet³⁸⁹. Doch kennt die Stadt Bern auch die «schengki von dem mette» und «zerungen», die jedoch, wie uns scheint, nicht den gleichen offiziellen Charakter haben. Neben den Städten dokumentierten ebenso Talschaften wie das Land Ursen ihre Souveränität mit solchen Weinspenden³⁹⁰.

Auch in den Rechnungsbüchern des Hans von Herblingen finden wir, unter den Konten des Thuner Seckelmeisters, zahlreiche Weinspenden³⁹¹. Herblingens Gasthaus lag in der Nähe des Thuner Rathauses, es hatte sicherlich einen guten Ruf, da wir unter seinen Gästen vielen Prominenten, vor allem aus Bern, begegnen. Da Hans von Herblingen ja selbst Mitglied des Thuner Rates war, lag es nahe, dass man bei amtlichen Anlässen bei ihm den Wein bestellte. Den offiziellen Gästen des Thuner Rates wurde in der Regel pro Person etwa eine Kanne Wein gespendet, doch schwanken die Mengen zum Teil beträchtlich, ohne dass sich dafür ein Grund ermitteln liesse. Der Berner Schultheiss und sein Begleiter kommen zweimal in den Genuss der doppelten Menge, desgleichen Rieder, ein Mitglied des Berner Rates³⁹². Mit 14 Kannen Wein erreicht die «Weinschenki» der Thuner ihre grösste Gesamtmenge, als sich die Vertreter der Städte Bern, Burgdorf, Solothurn, Unterseen und Freiburg in der Stadt Thun treffen³⁹³. Daneben sind vor allem Ber-

ner Ratsmitglieder und dreimal auch vornehme Freiburger Ehrengäste der Stadt Thun.

Die offiziellen Weinspenden heben sich in den Rechnungsbüchern deutlich vom übrigen Weinausschank ab. Zwar offeriert auch etwa einmal ein Privatmann Wein³⁹⁴, doch wird nur bei amtlichen Anlässen – wo die Zechschuld dem Thuner Seckelmeister aufgeschrieben wird – der ausgeschenkte Wein nach Kannen berechnet. An einem Beispiel wird auch deutlich, dass der Thuner Rat nur den Wein bezahlt. Am Freitag vor Sankt Bartholomäus reist eine Delegation des Berner Rates – der Schultheiss, drei Ratsmitglieder und der Stadtschreiber – nach Interlaken. Der Thuner Rat schenkt ihnen zehn Kannen Wein, doch wird die Zehrschuld von 13 lb. 8 s. den Bernern angerechnet³⁹⁵.

Verköstigung der Richter

Deutlich zu unterscheiden von der Weinspende als Ehrengabe der Stadt gegenüber offiziellen Gästen sind andere «Dreiecksabrechnungen», in denen Gäste bei Hans von Herblingen auf Kosten Dritter essen. Solche Einträge sind recht häufig, lassen aber in ihrer knappen Formulierung den genauen Sachverhalt nicht leicht erkennen³⁹⁶. Von den rein privaten Zehrschulden – wenn zum Beispiel drei Gäste zusammen essen und einer von ihnen das ganze Essen bezahlt³⁹⁷ – sind die Einträge abzugrenzen, in denen Berner Ratsherren in der Funktion von Richtern auf Kosten der einen oder andern Partei des Rechtshandels essen. Sehr deutlich wird dieses Auftreten in amtlicher Funktion dort, wo die Kosten zwei Parteien gleichzeitig überbunden werden: «Anno m^o quadringentesimo circa Katherine [= 25. November 1400] hant vnser herren von Berne verzert von der herren wegen von Inderlappen vnd der von Vndersewen xvii lb. iiiii s., dez gebürt ietwedem teile der halbteil»³⁹⁸. Der nächste Eintrag lautet denn auch: «der probst ze Inderlappen hat si-
nen teil vergulten mit dem artzat vntz ane ii lb. viii s., ist er noch schuldig»³⁹⁹. Um welchen der um 1400 sehr zahlreichen Streitfälle zwischen dem Kloster und dem nahegelegenen Städtchen es sich hier handelte, lässt sich nicht genau feststellen⁴⁰⁰.

Ein ähnliches Vorgehen finden wir in einem andern Vermerk, doch werden hier den Prozessparteien nicht die ganzen Kosten des Essens überbunden: «Peter von Kröchtal, Peter von Grafenriet, Peter Halmer, Peter von Griers, Subinger vnd Gebhart verzarten xv lb. iii s., vff die von Sigriswil vnd die von Obrahofen x lb., ack[t]um x die junis anno etc. xc^o viii^o». ⁴⁰¹ Noch bescheidener – wohl den Verhältnissen der Betroffenen entsprechend – war der Anteil in diesem Fall: «Lvppest, Balmer, Svbiger, Ringgo verzarten xxii lb. von Clewi von Swanden und sin hvsfrög, swllen gelten xviii s.» ⁴⁰²

Obwohl hier nur eine Partei die Kosten des Essens – beziehungsweise einen Anteil davon – zu tragen hat, ist in diesem Falle noch einigermassen klar, dass die vier Berner in irgendeiner Art als Gericht auftreten ⁴⁰³. In ähnlichen Fällen lässt sich dies nicht mehr entscheiden, obwohl wir auch dort vermuten, dass die Berner in offizieller Funktion als Richter Anspruch auf Verköstigung erheben ⁴⁰⁴. Die Zehrung der Richter – als Teil der Prozesskosten – wurde hier von den Prozessparteien dem Wirt selbst entschädigt ⁴⁰⁵.

Der «Weinkauf»

Die Gastlichkeit von Herblingens Wirtshaus wurde auch beim so genannten «Weinkauf» in Anspruch genommen. Bezahlte ein Käufer beim Abschluss eines Geschäftes nicht die volle Kaufsumme in bar, so spendete er zur Bekräftigung des Vertrages einen gemeinsamen Trunk. Ähnlich wurde auch die Übernahme eines Amtes oder der Abschluss eines Pachtvertrages öffentlich erhärtet ⁴⁰⁶. Bei Hans von Herblingen hatten manche Käufer offenbar auch das Kleingeld für den Umtrunk nicht in der Tasche und liessen sich diese Schulden in den Rechnungsbüchern aufschreiben:

«Rvtzman Belinon sol ... x s. [ze] winkof» ⁴⁰⁷

«Bre[t]scher sol vi s., die er gab ze winkof» ⁴⁰⁸

«aber sol er [= Mattstetten] mir iii s., dye ich ze winkof gab als vmb dz holz» ⁴⁰⁹

«Item Keyser sol x s. von sim ros ze winkof, der Biderben wart» ⁴¹⁰

Im letzten Beispiel ist Keyser – wie der vorangehende Eintrag belegt – der Käufer eines Pferdes des Chuno Biderbo, eines Berner Kaufmanns, dem wir bei Herblingen auch sonst als Wein- und Pferdehändler begegnen⁴¹¹. Vom allgemeinen Schema, dass der Käufer den «Weinkauf» spendet, weicht die Übernahme der Mühlepacht durch Hans von Herblingen ab. Hier teilen sich Mattstetten, der Verpächter, und Herblingen in die Kosten: «Item der von Mattstetten ist mir schuldig, do ich dye müli enphie, do gan wir bidsamen xix s. ze winköf, daran hett er gen iiij mass.»⁴¹² Mattstetten hatte also seinen Anteil noch nicht ganz bezahlt.

Das Unterbringen und Vermieten von Pferden

Zu Herblingens Gasthaus gehörten natürlich auch Ställe. Sie lagen wahrscheinlich an der heutigen Gerberngasse, wo sich auch Herblingens Scheune befand⁴¹³. Hier konnten die Reisenden und die Fuhrleute ihre Pferde über Nacht einstellen. Auch für das Nachtfutter gab es wahrscheinlich wie beim Essen und Trinken einen Einheitspreis, denn in den Rechnungsbüchern sind die Zehrschulden häufig mit der Notiz verbunden, dass der Gast eine bestimmte Zahl von «Nachtfutter» schulde⁴¹⁴. Seltener wird das Futter der Pferde in Mäs oder Immi berechnet. Wieviel ein solches Nachtfutter kostete, erfahren wir leider nicht.

Nur selten finden wir in den Rechnungen die Angabe, dass neben dem Hafer auch noch (Nacht-) Heu verfüttert wurde. Nur ein einziges Mal hören wir von einer Schuld, die Tagesfutter betrifft⁴¹⁵. War die Fütterung der Pferde während des Tages in Herblingens Gasthaus so selten, oder waren die Beträge so klein, dass sie in der Regel direkt bezahlt wurden oder keiner besonderen Erwähnung wert waren?

Besonders die Fuhrleute kamen oft mit einer grossen Zahl von Pferden nach Thun, so dass in den Ställen des Hans von Herblingen recht viel Platz zur Verfügung stehen musste. Aus dem Verhältnis von Mahlzeiten als Maximalzahl der Übernachtungen und der Anzahl Nachtfutter lässt sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit errechnen, mit wie vielen Pferden ein Fuhrmann bei Hans von

Herblingen einkehrte. Bei solchen Rechnungen kommen wir auf Maximalzahlen von zehn und elf Pferden⁴¹⁶.

Als der Patrizier Hans von Waltheym aus Halle an der Saale auf seiner Pilgerfahrt 1474 auch nach Thun reiste, stellte er seine Pferde in Bern ein und entlieh einen grauen Hengst⁴¹⁷. Auch bei Hans von Herblingen konnten die Gäste Pferde mieten. Die «roslon» betragen dreimal 15 Schilling⁴¹⁸, einmal drei Schilling⁴¹⁹. Wohl auch vom Entleihen eines Pferdes stammt eine Schuld von «vii s. vmb i ros»⁴²⁰. Leider wissen wir in den andern Fällen weder die Anzahl der Pferde noch die Dauer der Leihe; im letztgenannten Fall fehlt uns die Dauer, um den Mietpreis eines Pferdes pro Tag zu berechnen.

Als Vergleichsmaterial bieten sich aber die Berner Stadtrechnungen an. Sowohl in der letzten Rechnung vor dem uns interessierenden Zeitraum (1384) wie auch in der ersten Rechnung danach (1430) beträgt der kleinste als «roslon» ausbezahlte Betrag zwei Schilling. Es fällt ausserdem auch auf, dass wir in der Abrechnung über die «roslone» nur gerade Schilling-Beträge antreffen⁴²¹. Dies lässt wohl den Schluss zu, dass die Entschädigung der Stadt Bern pro Tag und Pferd zwei Schilling betrug. Bei diesen zwei Schilling aber dürfte es sich um eine reine Aufwandsentschädigung handeln, während Hans von Herblingen sicherlich noch eine Gewinnmarge dazuschlug. Betrachten wir die bei Herblingen überlieferten Zahlen, so liegt es nahe, bei ihm einen Ansatz von drei Schilling pro Tag und Pferd zu vermuten. Eine gewisse Bestätigung für diese Vermutung erfahren wir wiederum durch die Stadtrechnungen. In der Rechnung von 1384 weicht nämlich ein Eintrag von den übrigen, die nur Name und Summe festhalten, ab: «Denne Heinin Wulschleger II tag hat er sin pherit verluchen vi s.»⁴²² Wir interpretieren diesen Eintrag so, dass wir es hier mit einer Leihe zu kommerziellen Bedingungen zu tun haben, dass also in diesen drei Schilling pro Tag und Pferd eine Gewinnmarge eingeschlossen ist.

Eine Badestube in der Nachbarschaft

In Thun gab es zwei Badestuben. Schon das Udelbuch von 1358 nennt einerseits eine alte Badestube, die beim Pulverturm an der Aare lag, und eine zweite, untere Badestube. Nach dem jüngeren Udelbuch (1489) lage eine Badestube beim Pfisternzunfthaus am Rathausplatz⁴²³. Wahrscheinlich war es diejenige am Rathausplatz, die Ulrich von Gisenstein, ein Mitglied des Berner Rates, neu bauen oder zumindest erneuern liess⁴²⁴. Der dort beschäftigte «Ziegler» (= Ziegelbrenner) ist auch Gast im nahegelegenen Gasthaus des Hans von Herblingen, der bei ihm Ziegel und Kalk bezieht und dem Ziegelbrenner dagegen Butter verkauft⁴²⁵. Die Einträge «do si vss den baden kammen» oder «xii plaphart, die lech ich sim wip zem baden» beziehen sich aber doch wahrscheinlich nicht auf die Thuner Bäder, sondern wohl eher auf Badeaufenthalte im Wallis⁴²⁶.

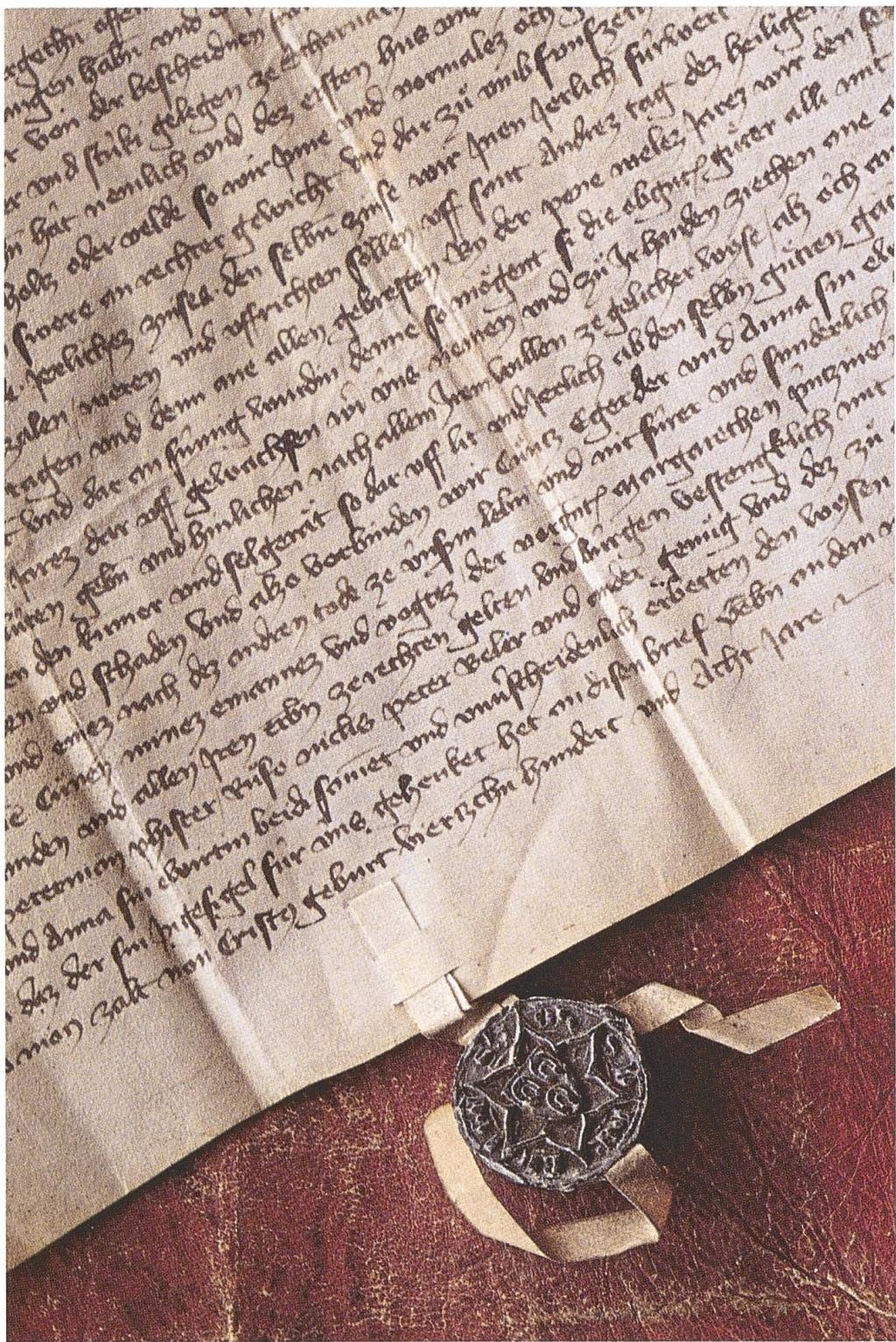


Abb. 4: Siegel des Hans von Herblingen mit den drei Hufeisen, die an das Handwerk seines Vaters erinnern; unter der Urkunde (UbT 1408.XII.22, K. 490) ist der Einband des jüngeren Rechnungsbuches sichtbar